

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

70.07 Umweltschutz

Datum:

19.01.2021

Beratungsfolge:

Umweltausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

03.02.2021

11.02.2021

Vorberatung

Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW - Entfernung eines Baumes

Beschlussvorschlag des Antragsstellers

Ersatzlose Entfernung eines Straßenbaumes auf der Letter Straße in Höhe Haus-Nr. 26.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Es wird beschlossen dem Antrag [REDACTED] nicht zu entsprechen. Der Entfernung des Straßenbaumes auf der Letter Straße in Höhe des Gebäudes Nr. 26 wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Eingang am 05. November 2020 beantragte [REDACTED] im Rahmen eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW die Fällung eines Straßenbaumes vor der Gaststätte Mersmann in Höhe der Letter Straße 26.

Die Vorlage 386/2020 wird hiermit gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Coesfeld vom 10.12.2020 an den Umweltausschuss verwiesen.

Die Gaststätte Mersmann befindet sich auf der Letter Straße im Einmündungsbereich zur Hinterstraße/Kellerstraße. Von der Dülmener Straße kommend ist die Letter Straße als Einbahnstraße und verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. Der in die Innenstadt einfließender Verkehr verteilt sich anschließend über die Hinterstraße bzw. Kellerstraße. Hinter der Einmündung beginnt unmittelbar die Fußgängerzone.

Kernaussage des Antrags [REDACTED] ist, neben der Fällung des Baumes der Wunsch ein Zelt aufzustellen.

Stellungnahme der Verkehrsbehörde FB 50:

Die Freigabe des Gehweges vor der Gaststätte Mersmann als Sondernutzungsfläche für den dortigen Gaststättenbetrieb ist nicht möglich. Der Gehweg vor der Gaststätte Mersmann ist eine vielbenutzte Verkehrsachse für Fußgänger zwischen Letter Straße/Wälle und Fußgängerzone.

Ein Versperren des Gehweges würde zu einem ständigen Queren der Letter Straße durch Fußgänger führen. Auch der Fahrzeugverkehr ist dort nicht gering. Insbesondere bis 11 Uhr fahren dort auch viele Lieferfahrzeuge bis in die Fußgängerzone vor. Hier würde es zu ständigen Konflikten zwischen Fußgängern und Fahrzeugverkehr kommen. Insbesondere für ältere Leute mit Rollatoren o. a. gäbe es dort erhebliche Sicherheitsbedenken.

Für die bestehende Außengastronomie besteht eine gültige Sondernutzungserlaubnis.

Ein Zelt ist nach dem Rechtsbegriff „fliegende Bauten“ zu bewerten. Der Sicherheitsabstand von „fliegenden Bauten“ zur Fahrbahn sollte 0,5 m betragen. Dazu sind weitere baurechtliche Vorgaben zu beachten. Bei Einhaltung einer Gehwegbreite, direkt vor der Gaststätte Mersmann, von 2 m wird es tatsächlich sehr eng mit Zelt und Bestuhlung, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Coronaschutzverordnung. Das Zelt wäre zudem eine mögliche Sichtbehinderung zwischen dem Fußgänger aus der Hinterstraße, der in Fahrtrichtung hinter dem Zelt die Straße quert und dem Fahrzeugverkehr, der von der Letter Straße kommt.

Eine Nutzung der Fläche vor der Gaststätte Mersmann als Standort für ein Zelt für die Erweiterung der Außengastronomie unter Einbeziehung des dortigen Gehweges wird somit verkehrsrechtlich abgelehnt.

Stellungnahme der Fachbereiche 60 und 70:

Der Antrag zur Entfernung des Straßenbaumes dient der Möglichkeit, ein Zelt aufzustellen. Ziel des Antrages der Familie Mersmann ist es laut dem vorliegenden Antrag wegen der Pandemie eine größere Außengastronomie schaffen zu wollen. Dies lässt sich bei den gegebenen Rahmenbedingungen bei Einhaltung eines Lichtraumprofils zur Fahrbahn von 0,5 m und einer Gehwegbreite von 2 m zwischen Hauswand und Bestuhlung nicht ermöglichen.

Der Fachbereich 60, zuständig für die bauordnungsrechtlichen Belange, sieht ebenfalls keine Möglichkeit für die Aufstellung eines Zelt.

- Die Außengastronomie einzuhausen durch ein Zelt verändert den Raum sehr negativ.
- Es wird sehr eng mit der Bestuhlung in einem sehr schmalen und geschlossenen (Zelt)Raum. Ob dies den aktuellen Corona-Schutzvorschriften entspricht, wäre gesondert mit dem Fachbereich 50 abzustimmen.
- Der enge Straßenraum wird optisch noch enger, insbesondere im Gehwegbereich.
- Um den Antrag abschließend beurteilen zu können, müsste eine konkrete Planung mit Bemaßung vorgelegt werden.

Im Antrag [REDACTED] heißt es: „Das Zelt entfernt vom Geschäft aufzustellen macht nach unseren Erfahrungen keinen Sinn, da kein Bezug zum Geschäft besteht. Auch in den nächsten Sommermonaten wäre die dazugewonnene Fläche von Vorteil für uns, da noch nicht abzusehen ist, wann sich die Situation beruhigt.“

Die Verwaltung vertritt hier eine andere Auffassung. Diagonal gegenüber dem Eckbereich der Gaststätte Mersmann befindet sich eine größere gepflasterte Außenfläche im Bereich der Jakobikirche, die sich durchaus für eine Bestuhlung, insbesondere in den Sommermonaten, eignet. Die Stadt Coesfeld würde daher vorschlagen, dass sich [REDACTED] mit dem Grundstückseigentümer über die Möglichkeit der Flächennutzung austauscht.

Aus den im Sachverhalt dargestellten Fakten ist die Fällung des Baumes aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Anlagen:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW [REDACTED]

Foto